

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. April 1934

Verordnung über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung

In Befolgung der reichsbischöflichen Forderung einer künftigen tieferen Volksverbundenheit des Pastorenstandes innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche ordne ich an:

Im § 16 der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Zulassung zur zweiten Prüfung) wird dem ersten Absatz folgender Satz angefügt:
„Grundsätzlich ist ferner vor der Zulassung die Zugehörigkeit zur E. A., E. S. oder E. M. I oder die Teilnahme an einem Arbeitsdienstlager nachzuweisen.“

Hamburg, den 17. April 1934

Der Landesbischof
Tügel

Flaggen am Volkstage der Inneren Mission

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Die Kirchenvorstände werden hierdurch ersucht, aus Anlaß des Volkstages der Inneren Mission am Sonntag, dem 15. April 1934, die kirchlichen Gebäude von 8 Uhr bis Dunkelwerden zu beflaggen.

Gemeindeschulungen über das Wesen der Dritten Konfession

Mit Rücksicht auf die bereits am 3. und 4. Mai 1934 angeordnete Rednerschulung für diejenigen Pastoren und Gemeindeglieder, die in den Monaten Mai, Juni und Juli die Schulungen in den Kirchengemeinden durchzuführen haben, müssen diese Meldung und Wünsche bereits am 25. April 1934 bei Pastor Dr. Boll, Landeskirchenamt, eingereicht haben. Damit ist der auf Seite 59 der G. V. M. vom 10. April 1934 unter 3b angeordnete Termin hinfällig geworden.

Die Festlegung der Vortragsthemen darf nur unter Zustimmung der beiden Schulungsleiter Direktor D. Witte und Pastor Dr. Boll erfolgen.

Tag der Nationalen Arbeit

Am Sonntag, dem 29. April 1934, ist im Hauptgottesdienst auf den Festtag der Nationalen Arbeit, den 1. Mai, gebührend hinzuweisen. Dieser Tag trägt den Charakter eines Volks- und Freudentages. Wir wollen diesen Festtag unter das Wort Gottes stellen. Für den 1. Mai ordne ich folgendes an:

1. Mit Rücksicht auf die großen Aufmärsche finden besondere Gottesdienste nicht statt.
2. Die kirchlichen Gebäude sind zu beflaggen.

3. Die Kirchenglocken sind während der Zeit des Festaufmarsches zum Heiligengeistfeld von 12 bis 12 Uhr 15 Min. zu läuten.
4. Wo auf ausdrücklichen Wunsch der staatlichen Stellen oder der Gemeinden am 1. Mai Frühgottesdienste gehalten werden sollen, sind diese ebenfalls örtlich durch Geläut einzuleiten.
5. Ich fordere die Gemeindeglieder herzlichst zur Teilnahme an den Festveranstaltungen auf. Die Pastoren werden herzlichst gebeten, nach Möglichkeit an dem Festmarsch teilzunehmen. Voraussichtlich marschieren die Herren Geistlichen mit der Unterfachschaft „Kirchenbehörde“ um 11 Uhr vom Jakobikirchhof zu der bestimmten Aufmarschsstelle ab. Sie werden aber gebeten, diesen Zeitpunkt noch einmal telephonisch abzufragen, da Änderungen noch erwartet werden können. Diejenigen Pastoren, die zum Tragen einer Uniform berechtigt sind, haben diese anzulegen. Sonst ist im dunklen Straßenanzug zu erscheinen. Das gleiche gilt für alle Beamten und Angestellten der Landeskirche.

Betrifft Kirchliche Amtsblätter

Von einer obersten kirchlichen Behörde hatte die zuständige Polizeibehörde verlangt, daß in dem Amtsblatt außer der Bezeichnung der kirchlichen Verwaltungsbehörde als Herausgeber auch der verantwortliche Schriftleiter angegeben werde. Auf entsprechende Anfrage hat der Herr Reichsminister des Innern dazu wie folgt Stellung genommen:

„Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat im Anschluß an die am 20. Dezember 1933 erlassene Durchführungsverordnung zum Schriftleitergesetz vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1085) bestimmt und durch die Presse bekanntgegeben, daß die im amtlichen kirchlichen Auftrage herausgegebenen Blätter, die zur Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen und der sonstigen, die geistliche Leitung der Gläubigen betreffenden Verfügungen bestimmt sind, gemäß § 10 der Verordnung von der Anwendung des Schriftleitergesetzes ausgenommen werden. Das gilt in gleicher Weise für evangelische und katholische Zeitschriften. Für die an solchen Zeitschriften tätigen Personen besteht also keine Anmeldepflicht nach dem Schriftleitergesetz.“

Einzelrechnungen für bauliche Arbeiten

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, sich bei ausgeführten Arbeiten durch die Handwerker die Einzelbeträge aufgeben zu lassen, damit eine bessere Kontrolle der Rechnungen möglich ist.

Taufe von Waisenkindern

Zu Ergänzung meiner Anordnungen — G. V. M. 1934 Seite 55 Absatz 2 — ordne ich an:

Die im Waisenhaus und seinen Nebenhäusern untergebrachten Kinder sind auch dann zu taufen, wenn die Eltern nicht der Kirche angehören, da die christliche Erziehung durch die Anstalt gewährleistet wird. In diesen Fällen hat jedoch die Taufgenehmigung der Eltern vorzuliegen.

Spenden für die NS. Volkswohlfahrt

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34 ist mit dem 31. März 1934 abgeschlossen worden. Mit diesem Zeitpunkt endigen daher auch die Spenden der Beamten und Angestellten, die auf dem Wege des Gehaltsabzuges durch die Kirchenhauptkasse an das Winterhilfswerk abgeführt worden sind. Es wird davon abgesehen, an Stelle der Spenden für das Winterhilfswerk regelmäßige monatliche Spenden für die NS. Volkswohlfahrt gleichfalls auf dem Wege des Gehaltsabzuges an die NS. Volkswohlfahrt abführen zu lassen. Auch nach Abschluß des Winterhilfswerks wird es jedoch notwendig sein, für die zwar im Schwinden begriffene, aber immer noch große Zahl notleidender Volksgenossen ein Opfer zu bringen. Regelmäßige monatliche Spenden für die NS. Volkswohlfahrt bedeuten für ein solches Opfer einen geeigneten Weg. Ich erwarte daher von allen Beamten und Angestellten, daß sie ihre Spenden für die NS. Volkswohlfahrt an die für ihren Wohnsitz zuständige Ortsgruppe der NS. Volkswohlfahrt selbst abführen.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Die Reichskirchenregierung bittet mich, alle hamburgischen Geistlichen herzlich darum zu bitten, sich in verstärktem Maße an der vaterländischen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch Mitgliedschaft und tätige Mitarbeit zu beteiligen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat in den dunklen Jahren nach dem Kriege bis zum völkischen Aufbruch treu und tapfer die deutschen Gewissen aufgerufen, ihre gefallenen Brüder nicht zu vergessen. Das ganze deutsche Volk schuldet diesem Volksbund wärmsten Dank. Ich wünsche, daß die Geistlichen der Hamburgischen Landeskirche in der Arbeit des Volksbundes mit an erster Stelle stehen. Die Geschäftsstelle des Volksbundes in Hamburg ist Stadthausbrücke 22.

Pastorenkursus im Johannesstift, Spandau

Ein Pastorenkursus der Apologetischen Centrale im Evangelischen Johannesstift, Spandau, findet vom 18. bis 23. Juni 1934 statt. Der Lehrgang steht unter der Frage: Völkische Religiosität oder Evangelium? Die Einzelvorträge halten die Professoren D. Dr. Heim-Tübingen, D. Dr. Schreiner-Kostock, Lic. Dr. Künneth-Berlin und Direktor D. Witte-Hamburg. Es wird eine evangelische Antwort gegeben werden auf die Frage nach einer Dritten Konfession.

Ich weise alle Amtsbrüder empfehlend auf diese Schulung hin.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Die Pfarrämter werden empfehlend hingewiesen auf ein neu erschienenes Büchlein zur goldenen Konfirmation, das in der Agentur des Rauhen Hauses erschienen ist. Es sind Erinnerungsblätter, die geeignet sind, unseren Alten an diesem Festtage in die Hand zu geben. Das Büchlein führt den Titel „Bei diesem Grunde will ich bleiben“. Es kostet einzeln bezogen 0,80 RM, von 20 Stück an je 0,75 RM, von 50 Stück an je 0,70 RM. Der Herausgeber ist der bekannte Schriftleiter Pfarrer Zauleck, Wetter (Ruhr).

Der Landesbischof
Tügel

